

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach
Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
vom 30. Mai 2023
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 5. Juni 2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Teilbereiche des Kombinationsfaches.....	3
§ 3	Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter	3
§ 4	Prüfende und Beisitzende.....	4
§ 5	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 6	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	5
§ 7	Prüfungsbestandteile	6
§ 8	Prüfungsformen	6
§ 9	Leistungspunktsystem	8
§ 10	Prüfungsnoten	8
§ 11	Bestehen der Kombinationsfachprüfung.....	9
§ 12	Wiederholung der Kombinationsfachprüfung.....	10
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 16	Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung	12
§ 17	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	13
§ 18	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	13
§ 19	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	14
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen	15

§ 1

Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

§ 2

Teilbereiche des Kombinationsfaches

¹Das Studium des Kombinationsfaches Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen:

- A Arabische Sprache
- B Grundlagen
- C Schwerpunkt: Arabisch in Afrika
- D Schwerpunkt: Islam in Afrika

²Die Modulbereiche A und B sind für alle Studierenden des Kombinationsfaches Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien obligatorisch. ³Darüber hinaus muss einer der beiden Schwerpunktbereiche C oder D absolviert werden.

§ 3

Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der oder dem Fachprüfungsbeauftragten übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

- (3) Neben dem Prüfungsausschuss wird eine Fachprüfungsbeauftragte oder ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Fachprüfungsbeauftragten nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.
- (4) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 11 überein, werden die Noten

der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 11 genannten Notenstufen erfolgt nicht.³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamt-note findet in diesem Fall nicht statt.⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 6

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 7

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 8

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, semesterbegleitenden Aufgaben und Portfolioprüfungen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren werden mindestens 45minütig und höchstens 90minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die Klausuren werden gemäß § 10 von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Das bewertete Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher, englischer oder arabischer Sprache durchgeführt. ³Eine Prüfende oder ein Prüfer oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden gemäß § 10 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Hausarbeiten im Umfang von 12 bis 20 Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt in der Regel zehn Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die Hausarbeit muss der oder dem Prüfenden bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit des Folgesemesters vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 10 fest. ¹⁰Das bewertete Exemplar der Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (10) ¹Semesterbegleitende Aufgaben (z.B. kleine schriftliche Ausarbeitungen, kleine Präsentationen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt. ²Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben. ³Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 10 fest.
- (11) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gemäß Abs. 4, 7, 9, 10) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen, wie im Anhang angegeben.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der mit dem Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien in einem Bachelorstudiengang der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | |
|--|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |

„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (3) ¹Die Fachnote der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Bestehen der Kombinationsfachprüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 49 Leistungspunkte für das Kombinationsfach erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis zu der im Kernfach festgelegten Meldefrist die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen erlässt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln, sofern noch gewährleistet ist, dass ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs möglich ist.

§ 12

Wiederholung der Kombinationsfachprüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in maximal drei Prüfungen zulässig. ³Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen freiwillig wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 8 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei der oder dem Fachprüfungsbeauftragten oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 6 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren

wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen.³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht.⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden.⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 16

Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Kombinationsfachprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Kombinationsfachprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 31. Mai 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 mit dem Studium des Kombinationsfaches Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 20. Mai 2011 (AB UBT 2011/012), die durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist.*)
- (2) Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 20. Mai 2011 (AB UBT 2011/012), die durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.
- *) Die Änderungssatzung vom 5. Juni 2025 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 6. Juni 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 mit dem Studium des Kombinationsfaches Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2023 (AB UBT 2023/041), auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt.

In den Modulen werden folgende Veranstaltungsformen verwendet: Vorlesungen, Seminare, Übungen.

Modul- kennung	Modulbereich Modul	SWS	LP	Prüfung
	A Arabische Sprache			
Fak428512	Arabisch-Intensiv 1	8	10	Klausur
Fak428513	Arabisch-Intensiv 2	8	10	Klausur
	Summe Bereich A	16	20	
	B Grundlagen			
Fak425092	Grundlagen der Islamwissenschaft 1	3	5	Klausur
Fak425100	Einführung in das Kontextfeld "Ideen und Praxis"	3	4	Klausur
Fak428514	Arabische Sprachgeschichte und Sprachvariation 2	2	3	Semesterbegleitende Aufgaben
Fak428517	Arabisch in Afrika	2	5	Hausarbeit
	Eines der beiden nachfolgenden Module ist zu absolvieren:			
Fak428518	Einführung in die arabische Sprachwissenschaft	2	4	Klausur
Fak428515	Einführung in die arabische Dialektologie 2	2	4	Semesterbegleitende Aufgaben
	Summe Bereich B	12	21	
	Einer der beiden Schwerpunkte ist zu wählen: C Schwerpunkt: Arabisch in Afrika			
Fak425089	Arabischer Dialekt 1	4	4	Mündliche Prüfung
Fak425090	Arabischer Dialekt 2	4	4	Mündliche Prüfung
	Summe Bereich C	8	8	
	D Schwerpunkt: Islam in Afrika			
Fak425102	Themenfeld „Islam in Afrika“	3	5	Klausur
Fak428516	Grundlagen der Islamwissenschaft 3	2	3	Semesterbegleitende Aufgaben
	Summe Bereich D	5	8	
	SUMME	33-36	49	